

DIE

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Alles im Griff

Wie Governance und Kontrollmechanismen helfen,
die eigene Stiftung zu steuern

Keine Erwartungen

Stifter Cristian Reymond fand durch seine HIV-Erkrankung einen neuen Lebensweg

Klimawandel

Klimaexpertin Rupa Mukerji verrät, wieso Stiftungen aktiv werden müssen

Friedensfonds

Wie durch zwecksspezifische Investments der Frieden gefördert werden soll

Plädoyer für neue Rechtsformen

Die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft sind nicht mehr dieselben wie zum Zeitpunkt der Kodifizierung moderner Stiftungen und Vereine. Wäre es da nicht an der Zeit, neue Optionen zu schaffen? **Die Kolumne von Prof. Georg von Schnurbein**

Die wichtigsten Rechtsformen von Non-Profit-Organisationen (NPO) in Deutschland, Österreich und der Schweiz sind Vereine, Stiftungen und Genossenschaften. Alle drei sind in ihrer heutigen Form Erfindungen des 19. Jahrhunderts. Damals waren sie eine innovative Antwort auf die Bedürfnisse einer Gesellschaft, in der es praktisch keinen Wohlfahrtsstaat gab.

Die heutige Gesellschaft ist mit der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts kaum zu vergleichen, hinzugekommen ist aber nur die Nutzung der Rechtsformen AG und GmbH für gemeinnützige Zwecke. Die Frage scheint berechtigt, ob die damals geschaffenen Rechtsformen den heutigen Bedürfnissen noch gerecht werden. Zwei Beispiele zeigen das.

Eine vordringliche gesellschaftliche Herausforderung betrifft den sogenannten zweiten Arbeitsmarkt. Eine zunehmende Zahl an Personen ist den Anforderungen der Privatwirtschaft nicht mehr gewachsen. In der Schweiz zählen dazu Menschen mit einer Invalidenrente, Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen oder Sozialhilfebezügler. Neu dazugekommen sind vermehrt auch Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Diese Personen sind nicht arbeitsunfähig, aber für Firmen auch keine attraktiven Arbeitnehmer, da sie zu wenig belastbar sind oder zu hohe Einschulungskosten erzeugen. Insgesamt sind in der Schweiz inzwischen ca. 40'000 Klienten sowie 10'000 reguläre Mitarbeitende in Sozialfirmen beschäftigt. Da diese meist als NPO steuerbefreit sind und Staatsbeiträge erhalten, dürfen sie das lokale Gewerbe nicht konkurrenzieren

und deshalb nur Arbeiten ausführen, die sonst niemand macht. Denn das Gesetz kennt nur gemeinnützig oder erwerbswirtschaftlich, dazwischen gibt es nichts. Es wäre den Organisationen, der Wirtschaft, dem Staat und letztlich auch der Gesellschaft also gedient, wenn man eine neue Rechtsform entwickeln würde.

Die benefit corporations – kurz b-corps – in den USA, die nun auch hier in Europa Fuss fassen, sind hierzu ein interessanter Ausgangspunkt. Aktuell ist es vor allem eine zertifizierte Selbsterklärung, dass ein Unternehmen neben dem Gewinnziel auch bestimmte Sachziele verfolgt. In manchen US-Bundesstaaten wird den b-corps aber inzwischen schon ein Steuervorteil gewährt. Man könnte dies auch für hiesige Sozialfirmen andeuten. Eine Sozialfirma zahlt einen geringeren Steuersatz, verpflichtet sich aber im Gegenzug, bestimmte soziale oder ökologische Sachziele einzuhalten. Dafür entfallen Beschränkungen, z.B. was das Konkurrenzverbot betrifft.

Ein anderes Thema, bei dem eine neue gesetzliche Grundlage zusätzliche Impulse geben könnte, sind private Kunstsammlungen, deren psychologischer Wert für den Sammler oft deutlich höher ist als der wahre künstlerische Wert. Häufig werden solche Sammlungen in Stiftungen eingebracht, oft mit der Auflage, diese nicht auseinanderzunehmen. Nun ist es aber so, dass Kunstsammlungen nicht recht in das klassische Konstrukt der Stiftung passen, denn aus den Kunstwerken als Vermögen fliesst selten ein Ertrag, der die Stiftung handlungsfähig macht. Auch hier wäre darüber nachzudenken, ob eine



Georg von Schnurbein ist Professor für Stiftungsmanagement und Direktor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel. Er ist Mitherausgeber des jährlich erscheinenden Schweizer Stiftungsreports und des Swiss Foundation Codes 2015.

neue Rechtsform nicht mehr Gestaltungsspielraum bei der Bewirtschaftung der Sammlung geben könnte.

Viele Sozialunternehmer, Stifterpersonen oder Aktivisten sehen sich in ihrem gesellschaftlichen Engagement heute vor Herausforderungen gestellt, die nicht aus der Tätigkeit, sondern aus der ungenügenden Rechtsform entstehen – darunter Unsicherheiten bezüglich der steuerlichen Behandlung, schwammige Zweckformulierungen mit viel Interpretationsspielraum sowie unklare Haftungsbedingungen. Eine Diskussion über neue Rechtsformen könnte nicht nur dazu Lösungsansätze bieten, sondern zusätzlich zu neuen Impulsen hinsichtlich der gesellschaftlichen Bedeutung von NPO und des gemeinnützigen Engagements im Allgemeinen führen. ☺